

dann wieder genöthigt sehen, den ordentlichen soliden Handel zu treiben. Zu bedauern ist es nur, daß selbst große bedeutende Handlungen sich so haben herablassen können, ebenfalls Hefstchen von einigen ihrer Verlagswerke erscheinen zu lassen. Auf diese Manier kommen Welt- und Kirchengeschichten — Pfennig-Anatomien — ja sogar ein dicklebiges Buch über die deutsche Sprache u. s. w. heraus. Wahrscheinlich hat man ihre Herausgabe auf solche Weise bewerkstelligt, um andern Büchern gleichen Inhalts in den Weg zu treten, und sie auf diese Art zu verdrängen. Allein! was soll am Ende daraus werden, wenn wir Andern es eben so machen wollten? Es würde dahin führen, daß der Sortimentshandel von den soliden Häusern unter diesen Umständen aufgegeben werden müßte, und deshalb ganz in die Hände der Büchertöbder übergehen würde. Bei dieser Constellation der Dinge müssen freilich Hauptwerke, die in großen Bänden herauskommen, in den Hintergrund treten und bald in Vergessenheit gerathen, denn eines Theils geben sich die Handlungen, die mit Hefstchen handeln, nicht mehr mit dem Verkauf von Hauptwerken ab, sondern sie lassen solche gleich bei dem Empfange von ihren Lehrlingen in die Stöße räumen, um Platz für die Brochüren zu gewinnen, und andern Theils giebt das Publicum sein Geld für Lappalien aus und kann daher nichts mehr für wissenschaftliche Bücher verwenden, da viele Beamte nur eine gewisse festgesetzte Summe des Jahres für Bücher auszugeben im Stande sind.

4.

Ueber Preßvergehen und deren Bestrafung in Sachsen.

Preßvergehen sind im allgemeinsten Sinne jede Rechtsverletzung und Polizeiübertretung, die durch die Druckerei geschehen, nach welchem Sinne auch durch Lithographie, durch Kupferstiche ic. dergleichen Vergehen begangen werden können.

In engerer Bedeutung nennt man Preßvergehen solche durch das Hülfsmittel der Druckerei begangene unrechtmäßige Handlungen, welche entweder 1) nur durch Anwendung dieses Mittels begangen werden können, 2) oder bei welchen, weil sie gerade auf diese Weise begangen worden sind, besondere strafrechtliche Rücksichten genommen, und, wo nicht immer härtere, doch wenigstens andere Strafen verfügt werden müssen, weil die Veröffentlichung durch den Druck einen größern Schaden hervorbringt, als außerdem daraus entstanden sein würde.

Zu Nr. 1 gehört vorzüglich der Nachdruck. Zu Nr. 2 gehören folgende drei Gesichtspunkte: a) Entweder waren jene unrechtmäßigen Handlungen Ehrenverletzungen (Privatverbrechen); b) oder sie sind geeignet, die öffentliche Ruhe zu stören; c) oder sie gefährden Religiosität oder Sittlichkeit im Staate (öffentliche Verbrechen).

Es ist jedoch zu bemerken, daß die unter b) und c) genannten Vergehungen nur dann mit dem Namen eines Preßvergehens im engeren Sinne belegt werden, wenn, der Lage der Sache nach, anzunehmen ist, daß sie nicht aus bö-

ser Absicht, also nicht mit dem Willen, den rechtswidrigen Erfolg, der durch sie entstehen könnte, hervorzurufen, verübt worden sind, sondern nur aus Unbedachtsamkeit und Uebereilung. Für diese letztere spricht im Zweifelsfalle die Präsuntion. Sobald aber in diesen beiden letzten Classen sub b und c von dolus die Rede ist, so wird es ein ordentliches Verbrechen, und hört auf Preßvergehen zu heißen. So würde z. B. ein gedruckter Aufruf zur Rebellion als Aufruhrstriftung, nicht als Preßvergehen, bestraft.

Bis jetzt haben die meisten deutschen Staaten, auch unser Sachsen, keine besondere Strafgesetzgebung über Preßvergehen, sondern man begnügt sich theils mit den allgemeinen Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft, theils mit einem Verhütungsmittel, der Censur.

Die Strafen für Preßvergehen gegen die öffentliche Ruhe, gegen Sittlichkeit, und gegen die Ehre Anderer (sub 2), so weit sie bei dem Bestehen der Censur vorkommen können, sind willkürlich, sind aber allemal härter, als wenn dieselbe Rechtswidrigkeit nicht durch den Druck begangen worden wäre, weil im Drucke eine ausgedehntere Schädlichkeit liegt.

Folgende Hauptgrundsätze gelten bei uns in Sachsen im Allgemeinen:

- 1) Als Urheber eines Preßvergehens ist zunächst der Verfasser einer Schrift anzusehen, dem bei Zeitschriften der Redacteur gleich zu achten ist. Theilnehmer dabei sind der Verleger und der Drucker, haben sie wissentlich oder unvorsichtig eingewirkt.
- 2) In dem Falle sub 2 ist der Buchhändler, der Redacteur einer Zeitschrift ic. gehalten, den Verfasser eines anonymen, rechtswidrigen Aufsatzes zu nennen. Von dieser Verbindlichkeit kann man sich nicht durch die Erklärung befreien, daß man selbst für den Verfasser gelten wolle (wenigstens muß man sagen, man ist der Verfasser). Denn Niemand kann Strafe für den Andern übernehmen.
- 3) Die vom Censor erhaltene Erlaubniß zum Drucke (das Imprimatur) schützt gegen Strafe alsdann nicht, wenn die Preßvergehen in Beleidigungen dritter, zumal Privatpersonen bestanden haben, wohl aber dann, wenn sie gegen die öffentliche Ruhe und gegen Sittlichkeit verstießen, weil solchen Aufsätzen das Imprimatur ertheilt wurde — obgleich auch der Schutz gegen letztere bestritten ist. Doch würde es bedenklich und ungerocht sein, in diesen Fällen gegen den Buchhändler Confiscation des Buches zu verfügen.
- 4) Die Censur gewährt ferner keinen Schutz in allen den Fällen, wo der Censor durch das bloße Lesen ein Preßvergehen nicht erkennen und verhüten konnte, z. B. wenn Jemand eine angeblich irgendwo vorgefallene Thatsache erzählt, wegen welcher der Erzähler nur dann zur Untersuchung gezogen werden kann, wenn die Darstellung unwahr ist (vergl. übrigens noch 6.).